



KREISAMTSBLATT

Amtliches Veröffentlichungsorgan des Landratsamtes Amberg-Sulzbach

Herausgeber: Landkreis Amberg-Sulzbach • Schriftleitung: Landrat Dr. Wagner

Hausanschrift:
Schlossgraben 3
92224 Amberg

Telefon: (09621) 39-0
Telefax: (09621) 39-6 98

Sprechzeiten:
Mo., Di., Do. 08:00 - 11:30 Uhr
14:00 - 16:00 Uhr
Mittwoch 08:00 - 11:30 Uhr
Freitag 08:00 - 12:00 Uhr

Bankverbindungen:
Sparkasse Amberg-Sulzbach, Konto-Nr. 190 000 018, BLZ 752 500 00
Volksbank-Raiffeisenbank Amberg eG, Konto-Nr. 643 3103, BLZ 752 900 00
Post giro Nürnberg, Konto-Nr. 175 77-858, BLZ 760 100 85

E-Mail: poststelle@amberg-sulzbach.de

Donnerstag, 22. März 2001

Nr. 6

INHALTSVERZEICHNIS

	Seite
Manöver der Bundeswehr und der amerikanischen Streitkräfte	43
Bekanntmachung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Illschwang-Gruppe; Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen im eigenen Wirkungskreis -Kostensatzung- vom 30.Januar 2001	44
Zuchtviehmarkt im Tierzuchtzentrum Schwandorf/Opf.	48

Manöver der Bundeswehr und der amerikanischen Streitkräfte

Im Landkreis Amberg-Sulzbach werden in nächster Zeit folgende militärische Übungen durchgeführt:

		Zeitraum	Gebiet
1.	Bundeswehr (Manöver-Nr. IV2-07/IV/01-07/V/01-04/VI/01)	01.04. bis 30.04.2001 02.05. bis 31.05.2001	gesamter Landkreis
2.	Amerikanische Streitkräfte (Manöver-Nr. V 01-0224)	24.03. bis 07.04.2001	gesamter Landkreis

Der Bevölkerung wird nahegelegt, sich von den Einrichtungen der übenden Truppen fernzuhalten. Bezüglich der Schadensabwicklung erteilt die Gemeinde nähere Auskünfte.

38/15.03.2001

Bekanntmachung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Illschwang-Gruppe

Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen im eigenen Wirkungskreis -Kostensatzung- vom 30.Januar 2001

Der Zweckverband zur Wasserversorgung der Illschwang-Gruppe erläßt auf Grund von Art.20 des Kostengesetzes und Art.23 der Gemeindeordnung folgende Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis:

§ 1

Der Zweckverband erhebt für Tätigkeiten im eigenen Wirkungskreis, die er in Ausübung hoheitlicher Gewalt vornimmt (Amtshandlungen), Kosten (Gebühren und Auslagen).

§ 2

Die Höhe der Gebühren bemisst sich nach dem Kostenverzeichnis (Kommunales Kostenverzeichnis, KommKVz), das Anlage zu dieser Satzung ist. Für Amtshandlungen, die nicht im Kostenverzeichnis enthalten sind, wird eine Gebühr erhoben, die nach im Kostenverzeichnis bewerteten vergleichbaren Amtshandlungen zu bemessen ist. Fehlt eine vergleichbare Amtshandlung, beträgt die Gebühr zehn bis fünfzigtausend Deutsche Mark.

§ 3

Diese Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Illschwang, den 1.Februar 2001

Zweckverband zur Wasserversorgung
der Illschwang-Gruppe

gez.

Pickel

1.Bürgermeister als Vorsitzender

Anlage zur Kostensatzung

Kommunales Kostenverzeichnis (KommKVz)

Tarif- gruppe	Tarif- Nr.	Gegenstand	Gebühr DM
0		Allgemeine Verwaltung	
		<i>Allgemeine Amtshandlungen</i>	
	000	<u>Anordnungen für den Einzelfall</u>	30 bis 1200

Tarif- gruppe	Tarif- Nr.	Gegenstand	Gebühr DM
	001	<u>Beglaubigungen</u>	
		Beglaubigung von Abschriften, Fotokopien und dgl. von eigenen Urkunden	1.50 je angefangene Seite, höchstens die für die Erteilung des Originals vorgesehene Gebühr, mindestens 10 DM. Ist die Erteilung des Originals gebührenfrei, beträgt die Gebühr 1.50 DM je angefangene Seite, mindestens 10 DM. Werden mehrere gleich lautende Abschriften, Fotokopien u. dgl. gleichzeitig beglaubigt, so kann die für die zweite und jede weitere Beglaubigung zu erhebende Gebühr auf die Hälfte, jedoch nicht auf weniger als 10 DM ermäßigt werden.
	002	<u>Bescheinigungen</u>	
		1. Erteilung einer Bescheinigung über steuerlich absetzbare Spenden	kostenfrei
		2. Erteilung einer sonstigen Bescheinigung	10 bis 150
	003	<u>Einsicht in Akten und amtliche Bücher</u>	
		Einsicht in Akten und Bücher, soweit diese nicht in einem gebührenpflichtigen Verfahren gewährt wird. Die Gebühr erhöht sich um die Hälfte, wenn seit dem Abschluss der Akten oder Bücher mehr als zehn Jahre vergangen sind. Gebührenfrei ist die Einsicht in Rechtsvorschriften und ähnliche für die Unterrichtung der Öffentlichkeit bestimmten Schriftstücke oder Pläne.	1.50 je Akt oder Buch, mindestens 10 DM
	004	<u>Fristverlängerungen</u>	
		1. Verlängerungen einer Frist, deren Ablauf einen neuen Antrag auf Erteilung einer gebührenpflichtigen Genehmigung, Erlaubnis oder Bewilligung erforderlich machen würde.	1/10 bis 1/4 der für die Genehmigung, Erlaubnis oder Bewilligung vorgesehenen Gebühr, mindestens 10 DM.
		2. Fristverlängerung in anderen Fällen	10 bis 120

Tarif- gruppe	Tarif- Nr.	Gegenstand	Gebühr DM
	005	<u>Zweitschriften</u> Erteilung einer Zweit- schrift	1/10 bis ½ der für die Erstschrift vorgesehe- nen Gebühr, mindestens 10 DM. Ist für die Erstschrift eine Gebühr von 1 bis 10 DM vor- gesehen, so ist diese Gebühr zu erheben; ist die Erteilung der Erstschrift gebührenfrei, so beträgt die Gebühr 1 DM je angefangene Seite, mindestens 10 DM.
	006	<u>Niederschriften</u> <i>Besondere Amtshandlungen</i>	15 bis 150 für jede angefangene Stunde
02		Hauptverwaltung	
	021	<u>Amtshandlungen im Voll- streckungsverfahren</u> 1. Androhung von Zwangsmitteln (Art. 36 VwZVG), soweit sie nicht mit dem Verwaltungsakt verbunden ist, durch den die Handlung, Duldung oder Unterlassung aufge- geben wird. 2. Anwendung der Zwangsmittel Ersatzvor- nahme (Art. 32, 35 VwZvG) oder unmittelbarer Zwang (Art. 34, 35 VwZVG) 3. Pfändungsbeschuß gemäß Art. 26 Abs. 5 VwZVG 4. Entscheidung über un- zulässige oder unbegrün- dete Einwendungen ge- gen die Vollstreckung, die den zu vollstreckenden Anspruch betreffen (Art. 21 VwZVG) 4.0 bei Geldansprüchen 4.1 sonst	25 bis 300 100 bis 5000 1 Pfändungsgebühr nach § 339 Abs. 4 Abga- benordnung (AO) ½ Pfändungsgebühr nach § 339 Abs. 4 AO, mindestens 20 DM 25 bis 400

Tarif- gruppe	Tarif- Nr.	Gegenstand	Gebühr DM
03		Finanzverwaltung	
	031	<u>Anmahnung rückständiger Beträge</u>	9 bis 300
7		Öffentliche Einrichtungen, Wirtschaftsförderung	
70		<i>Allgemeine Amtshandlungen</i>	
	700	<u>Befreiung vom Anschluss- und/oder Benutzungszwang</u>	20 bis 800
	701	<u>Erlaubnis oder Ausnahmegewilligung aufgrund einer Satzung</u>	20 bis 2500
	702	<u>Nachträgliche Auflagen, Rücknahme bzw. Widerruf einer Erlaubnis oder Ausnahmegewilligung nach Tarif-Nr. 701</u>	20 bis 1200
	703	<u>Anordnung zur Erfüllung einer satzungsmäßigen Verpflichtung</u>	20 bis 1200
8	81	<i>Wasserversorgung</i>	
	810	<u>Anordnung der Wassersperre</u>	20 bis 300

Bekanntmachung

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Illschwang-Gruppe hat die obige Satzung in der Sitzung am 30. Januar 2001 beschlossen.

Die Satzung liegt in der Verwaltung des Zweckverbandes in der Verwaltungsgemeinschaft Illschwang, Am Dorfplatz 2, 92278 Illschwang, innerhalb der allgemeinen Dienstzeiten zur Einsichtnahme bereit.

Illschwang, 2. Februar 2001
Zweckverband Wasserversorgung
Illschwang-Gruppe
Pickel
1. Bürgermeister als Vorsitzender

Bekanntmachung des Rinderzuchtverbandes Oberpfalz w. V.;
Zuchtviehmarkt im Tierzuchtzentrum Schwandorf, Oberpfalz

Tel. 0 94 31/72 11 60 (Marktbüro Großvieh)
72 11 70 (Marktbüro Kälber)

Fleckviehkälbermarkt Montag, 02. April 2001

Versteigerungsbeginn 11.00 Uhr
Auftrieb: 150 Mastkälber

Fleckvieh-Großvieh- und Zuchtkälbermarkt Mittwoch, 04. April 2001

Versteigerungsbeginn 11.30 Uhr
Auftrieb: 16 Bullen
20 Kalbinnen
2 Jungrinder
87 Kühe

Versteigerungsbeginn 10.00 Uhr
Auftrieb: 100 Zuchtkälber

Fleckviehkälbermarkt Montag, 23. April 2001

Versteigerungsbeginn 11.00 Uhr
Auftrieb: 150 Mastkälber

Alle Tiere BHV-1-frei

Kaufaufträge werden sorgfältig ausgeführt. Transportbeihilfen!

Rinderzuchtverband Oberpfalz w.V.
Hoher-Bogen-Straße 10, 92421 Schwandorf, Tel. 0 94 31/72 11 50
